



Betriebsvorschriften für den Sportboothafen der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e.V. (Hafenordnung)

- § 1 Zweckbestimmung**
- § 2 Geltungsbereich**
- § 3 Verantwortung**
- § 4 Zustand der Boote und Versicherungspflicht**
- § 5 Allgemeines Verhalten**
- § 6 Aus- und Einlaufen**
- § 7 Festmachen der Boote**
 - 7.1. Festmachen der Boote
 - 7.2. Anbringen einer Sorgeleine und Fender
 - 7.3. Haftung bei Schäden
 - 7.4. Mängel am Sportboothafen.
 - 7.5. Veränderungen am Sportboothafen
 - 7.6. Wasserstand im Sportboothafen
- § 8 Gesperrte Bereiche**
- § 9 Benutzung der Stege**
 - 9.1. Zugang zu den Booten
 - 9.2. Radfahren
 - 9.3. Grillen auf den Stegen
 - 9.4. Tiere
 - 9.5. Bauliche Veränderungen
- § 10 Entsorgung von Schiffsabfällen**
 - 10.1. Abfalltrennung
 - 10.2. Ölhaltige Abfälle
 - 10.3. Sondermüll
 - 10.4. Abwasser aus Sammel tanks (Chemietoiletten)
 - 10.5. Benutzung von Seewassertoiletten
 - 10.6. Sanitäranlagen.
- § 11 Wasser, Strom und Gas**
 - 11.1. Allgemeines
 - 11.2. Wasserschläuche
 - 11.3. Reinigen der Schiffe
 - 11.4. Strombetrieb
 - 11.5. Boote mit einer Gasanlage
- § 12 Baden, Tauchen, Angeln, Surfen, Fischen**
- § 13 Notfall, Umgang mit Feuer – Was tun wenn es brennt?**
 - 13.1. Grundregeln
 - 13.2. Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr
 - 13.3. Rettungseinrichtungen im Sportboothafen
- § 14 Mastenkrän**
- § 15 Slipanlage**
- § 16 Beschädigungen und Defekte**
- § 17 Liegeplätze**
 - 17.1. Freimeldung
 - 17.2. Nutzung
- § 18 Plätze für Gastlieger**
- § 19 Gebühren für Gastlieger**
- § 20 Beiboote**
- § 21 Strandlieger**
- § 22 Hausrecht**
- § 23 Rufbereitschaft**
- § 24 Gültigkeit**

§ 1 Zweckbestimmung

Der Sportboothafen Mönkeberg ist eine nichtöffentliche Anlage der Wassersport-Vereinigung Mönkeberg e.V. (WVM) und dient der Unterbringung von Segel- und Motorbooten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hafенordnung gilt für alle, die die vereinseigene Wasserfläche nutzen oder die Stege betreten. Sie gilt sowohl für die Vereinsmitglieder als auch für Dauernutzer, Saison- und Tageslieger, sowie für Besucher. Jeder Liegeplatznutzer hat dafür zu sorgen, dass die Hafенordnung auch von seiner Crew und seinen Besuchern eingehalten wird. Durch sie wird das Hausrecht der WVM ausgestaltet. Sie soll das gute Zusammenleben erleichtern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden von dieser Hafенordnung nicht berührt. Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigenes Risiko, jede Haftung der WVM ist ausgeschlossen.

§ 3 Verantwortung

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Hafens obliegt dem

1. und/oder dem 2. Vorsitzenden, dem Hafенwart bzw. seinem Stellvertreter sowie dem Hafенmeister bzw. seinem Stellvertreter (Verantwortliche). Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, in begründeten Fällen den Hafен für die Nutzung zu sperren und ggf. die Boote zu betreten.

§ 4 Zustand der Boote und Versicherungspflicht

Alle Fahrzeuge, die den Hafен nutzen, sind in einem ordentlichen und fahrbereiten Zustand zu halten und müssen zumindest eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Dies gilt auch für die am Strand des Hafengeländes liegenden Boote. Die Eigner müssen auf Anfrage die gültige Versicherungspolice vorlegen.

§ 5 Allgemeines Verhalten

Bei Segelbooten ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast bei Wind verhindert wird. Jedes unnötige Laufen lassen des Motors ist untersagt. Überholungs- und Reparaturarbeiten, die das Wasser verschmutzen oder Lärm verursachen, dürfen im Hafен nicht ausgeführt werden. Unnötiges Herumfahren im Hafен z.B. mit Motorbetriebenen Schlauchbooten ist nicht gestattet.

§ 6 Aus- und Einlaufen

Im Hafен darf grundsätzlich nur mit Motor und nur zum Aus- und Einlaufen gefahren werden. Gesegelt oder gerudert werden dürfen nur Boote ohne Motor. Auslaufende Boote haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden. Fahrzeuge unter Segel haben Wegerecht. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 3 kn. Bootsführer sollen jedoch so langsam fahren, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wellenschlag und Sog sind zu vermeiden. Nach Sonnenuntergang darf der Hafен nur dem Bootstyp entsprechend beleuchtet befahren werden. Die Einfahrt des Hafens ist frei zu halten, unnötiges Kreuzen vor der Einfahrt oder im Hafен ist zu vermeiden.

§ 7 Festmachen der Boote

7.1.: Die Boote sind unter Verwendung ausreichend starken Leinenmaterials (Festmacher) festzumachen. Stegseitig sind zwei Leinen so zu belegen, dass diese bei Hochwasser auf dem Steg nachgesteckt werden können. Die seeseitigen Leinen sind mit Augen und Schlaufen an den Pfählen gegen Aufschwimmen zu sichern.

7.2.: Jeder Eigner hat in Abstimmung mit seinem Bootsnachbarn eine Sorgeleine auszubringen.

Bei Umlenkung über Rollen müssen die Gewichte so dimensioniert sein, dass ein Anschlagen des Bootes an den Steg oder an das benachbarte Boot verhindert wird.

Die Verwendung von Ketten ist untersagt. Die Eigner sind verpflichtet, sich regelmäßig vom einwandfreien Zustand des Bootes, der Festmacher und der Fender zu überzeugen. Sie sind für die Einhaltung der hafенpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen festgemacht werden. Sie sind beidseitig durch mindestens je zwei Fender abzusichern.

7.3.: Für Schäden, die durch unsachgemäße Vertäuung oder durch unbefugte Benutzung eines Bootes verursacht werden, ist der Bootseigner haftbar.

7.4.: Sollten Stege, Klampen, Poller oder Pfähle Mängel aufweisen, sind umgehend die Verantwortlichen zu informieren.

7.5.: Veränderungen dürfen nur nach Abstimmung mit ihnen vorgenommen werden.

7.6.: Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Wasserstand im Sportboothafen witterungsbedingt verändern kann. Für daraus resultierende Schäden an den Booten (z.B. durch zu lange oder zu kurze Festmacher oder ein Trockenfallen der Schiffe) haftet die WVM nicht.

§ 8 Gesperrte Bereiche

Das Festmachen an der Außenseite der Außenmole, an der Außenseite des Juliussteges sowie an den Stegköpfen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters zulässig. Das vorübergehende Anlegen am Juliussteg zum Mastsetzen und- legen sowie zum Be- und Entladen ist jederzeit gestattet.

§ 9 Benutzung der Stege

9.1.: Die Stege dienen nur dem Zugang zu den Booten. Sie sind grundsätzlich durch die Ketten gegenüber dem Fördewanderweg abzugrenzen. Das Abstellen von Karren und Fahrrädern ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Es ist ein Gebot der Fairness gegenüber den folgenden Nutzern, die vereinseigenen Karren alsbald wieder am Juliussteg abzustellen.

9.2.: Das Radfahren und Rollern auf den Stegen ist untersagt.

9.3.: Das Grillen auf den Stegen und auf den Booten ist nicht erlaubt. Ein Grillplatz steht an Land zur Verfügung.

9.4.: Tiere müssen stets unter Aufsicht sein. Hunde sind an der Leine zu führen, ggf. ist Kot gründlich zu beseitigen.

9.5.: Bauliche Veränderungen an der Steganlage bedürfen der Zustimmung des Hafenausschusses.

Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt, mechanische Eingriffe oder zusätzlich Installationen vorgenommen werden.

§ 10 Entsorgung von Schiffsabfällen

10.1.: Schiffsabfälle müssen in die für ihre Aufnahme im Hafenvorfeld aufgestellten Abfallcontainer entsorgt werden. Für den Sportboothafen gilt das Prinzip der Abfalltrennung, d.h. Papier, Pappe und Glas wird getrennt vom Restmüll entsorgt.

10.2.: Ölhaltige Abfälle (z.B. Bilgenwasser, Lappen) werden in Absprache mit dem Hafenmeister in den dafür vorgesehenen Auffangbehälter entsorgt.

10.3.: Die Entsorgung von sonstigem Abfall (z.B. Batterien) sollte eigenverantwortlich durch den jeweiligen „Verursacher“ erfolgen. Bei Bedarf ist die kostenpflichtige Entsorgung beim Hafenmeister möglich.

10.4.: Für die Entsorgung von Abwasser aus Sammel tanks - dazu gehören auch Sammel tanks von Chemietoiletten – stehen im Sportboothafen der WVM keine Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung. Die Entsorgung ist im Hafen der Gemeinde Heikendorf nach der mit der WVM geschlossenen Vereinbarung zu den dort geltenden Gebührensätzen möglich.

10.5.: Die Benutzung von Seewassertoiletten ohne Sammel tanks ist im Hafenbereich untersagt.

10.6.: Sanitäranlagen stehen im Vereinsheim zur Verfügung. Der entsprechende Schlüssel ist gegen Pfand beim Hafenmeister erhältlich.

§ 11 Wasser, Strom und Gas

11.1.: Die Entnahme von Frischwasser und Strom ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Trinkwasserqualität bis zur Zapfstelle wird einmal jährlich überprüft. Bei Wasserentnahme durch Schläuche kann die Trinkwasserqualität beeinträchtigt sein.

11.2.: Die WVM stellt keine Schläuche zur Verfügung. Die benutzten Wasserschläuche befinden sich im Privateigentum. Es wird daher für die Lebensmittelechtheit dieser keine Haftung durch die WVM übernommen.

11.3.: Insbesondere beim Reinigen der Schiffe ist auf einen sparsamen Umgang mit Frischwasser zu achten, das Schlauchende ist mit einem Absperrventil zu versehen. Es dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel benutzt werden. Stromdauerbetrieb ist nur mit Zustimmung der Verantwortlichen gegen Kostenerstattung gestattet.

11.4.: Zur Entnahme von Strom sind nur Anschlussleitungen und Verbindungen zu verwenden, die den jeweils gültigen Richtlinien für diesen Anwendungsbereich entsprechen. Unzulässige und Unfallgefährdende Verbindungen Schiff-Land werden von den Verantwortlichen deaktiviert und ggf. sichergestellt. Stromkabel sind so zu verlegen, dass sie keine Stolperfallen darstellen.

11.5.: Boote mit einer Gasanlage dürfen nur im Hafen liegen, wenn sie eine gültige Abnahmebescheinigung der Gasanlage besitzen.

§ 12 Baden, Surfen, Tauchen, Angeln und Fischen

Das Baden, Surfen, Tauchen, Angeln und Auslegen von Reusen im Hafen ist während der Saison grundsätzlich nicht gestattet. Taucharbeiten an den Booten sind bei den Verantwortlichen anzumelden. Sportfischer bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Hafenmeisters. Der Betrieb von Jet-Ski-Booten, von anderen Wassersportgeräten oder Schwimmkörpern ist nicht gestattet.

§ 13 Notfall, Umgang mit Feuer

13.1.: Grundregeln

Ruhe bewahren, Panik vermeiden. Schnell handeln. Vor jedem Löschversuch die Feuerwehr alarmieren: **Notruf 112**

Danach fragt die Feuerwehr:

- **Wer ist am Telefon?**
- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Wie ist die Situation?**
- **Welche Gefahr besteht für Menschen und/oder Tiere?**

Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wurde!

13.2.: Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sollte die Zeit für Selbsthilfemaßnahmen genutzt werden. (Personen retten, Erstbrandbekämpfung) sofern keine Gefahr für das eigene Leben besteht.
- Unterschätzen sie niemals die Gefahr, in dem sie glauben, das Feuer allein Löschen zu können – falscher Ehrgeiz ist gefährlich.
- Gefährdete Personen verständigen und sofern erforderlich und möglich, aus dem Gefahrenabwehrbereich bringen.
Wenn nicht möglich, die Rettungsleitstelle informieren bzw. einweisen.
- Wenn möglich, Brandbekämpfung mit vorhandenen Löschgeräten durchführen.
- Wenn möglich, brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Anfahrten und Zugänge für die Feuerwehr freihalten.
- Nach Ankunft der Feuerwehr dem Einsatzleiter kurze und sachliche Auskunft geben über:

- **Lage der Brandstelle,**
- **Ausdehnung des Brandes,**
- **Zugang zum Brandherd**
- **Gefährliche Stoffe,**
- **vermisste oder gefährdete Personen**

13.3.: Die Rettungseinrichtungen im Sportboothafen (z.B. Rettungsleitern, Feuerlöscher und Rettungsharken) sind dem gesonderten Aushang zu entnehmen.

§ 14 Mastenkran

Das Setzen und Legen von Masten ist nur unter Aufsicht des Hafenmeisters, seines Stellvertreters sowie der im gesonderten Aushang benannten Personen erlaubt. Während des Auf- und Abslippens ist die Benutzung des Mastenkranes grundsätzlich nicht möglich.

§ 15 Slipanlage

Die Slipanlage ist freizuhalten. Sie kann nach vorheriger Anmeldung beim Hafenmeister benutzt werden. Für Nichtmitglieder ist die Nutzung gebührenpflichtig.

§ 16 Beschädigungen und Defekte

Beschädigungen, technische Defekte oder sonstige Unzulänglichkeiten an den Hafeneinrichtungen sind unverzüglich den Verantwortlichen zu melden.

§ 17 Liegeplätze

17.1.: Die Liegeplatznutzer sind verpflichtet, bei Abwesenheit von über 24 Stunden ihren Liegeplatz frei zu melden, um diesen an Gastlieger vermieten zu können. Dies geschieht erstens durch die Information beim Hafenteiler mit einer schriftlichen Auslaufmeldung und zweitens durch Beschriftung des Schildes, das von „rot“ auf „grün“ zu drehen ist und mit der erwarteten Ankunftszeit versehen wird. Kreide zur Beschriftung erhält man beim Hafenteiler. Verkürzt oder verlängert ein Liegeplatzinhaber seine angemeldete Abwesenheit, hat er den Zeitpunkt seiner Rückkehr dem Hafenteiler mitzuteilen. Bei Verkürzung der Abwesenheit muss die Meldung 24 Stunden im Voraus geschehen, um dem Hafenteiler die Gelegenheit zu geben, den Liegeplatz zu räumen. Gleichwohl kann der Hafenteiler dem zurückkehrenden Liegeplatznutzer kurzfristig einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn dies die Situation erforderlich macht.

17.2.: Eigentümer oder Nutzer eines Liegeplatzes, die diesen nicht persönlich nutzen, dürfen den Liegeplatz nicht untervermieten. Das Recht zur Weitervermietung steht ausschließlich der WVM durch den Liegeplatzwart zu.

§ 18 Plätze für Gastlieger

Gastlieger sollen grundsätzlich die durch grüne Schilder gekennzeichneten Liegeplätze benutzen. Die endgültige Zuweisung eines Liegeplatzes bleibt dem Hafenteiler vorbehalten.

§ 19 Gebühren für Gastlieger

Das Nutzungsentgelt für eine Übernachtung wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und durch Aushang im Hafen bekannt gegeben. Es ist bis spätestens 8.00 Uhr am folgenden Morgen beim Hafenteiler zu entrichten. Er händigt eine Quittung und einen Plastikstreifen mit dem entsprechendem Datum aus. Letzterer ist gut sichtbar am Boot zu befestigen. Wird die Nutzungsgebühr für 6 Tage im Voraus entrichtet, wird für den 7. Tag keine Gebühr entrichtet. Schlüssel für die Sanitärräume werden vom Hafenteiler gegen ein Pfand ausgegeben.

§ 20 Beiboote

Beiboote können, soweit sie Platz in der eigenen Box finden ohne die Nachbarboote zu behindern, dort festgemacht werden. Ob eine Behinderung vorliegt, entscheidet der Hafenteiler.

§ 21 Strandlieger

Liegeplatznutzer, die die Strandplätze nutzen sind verpflichtet, ihre Boote gegen Hochwasser zu sichern.

§ 22 Hausrecht

Liegeplatznutzer, die diese Hafenteilerordnung nicht beachten, können aus dem Hafen (aus)gewiesen werden. Bei Beschädigung der Hafenteileranlage oder anderer Boote ist der Verursacher schadensersatzpflichtig. Die WVM behält sich vor, in begründeten von den Verantwortlichen zu bestimmenden Fällen Gästen und Mitgliedern die Nutzung des Hafens nicht zu gestatten. Notfälle bleiben hiervon unberührt.

§ 23 Rufbereitschaft

Über aktuelle Probleme ist der Hafenteiler unverzüglich zu informieren. Hält er sich nicht auf dem Vereinsgelände auf, ist er unter der Telefonnummer 0160 92308925 zu erreichen. In dringenden Fällen können ebenfalls die Personen im gesonderten Aushang kontaktiert werden.

§ 24 Gültigkeit

Die Hafenteilerverordnung ist von der Monatsversammlung am 08. November 2006 beschlossen worden.

Der Vorstand

Der Hafenteilerausschuss